

Bonßdorf Degen Stahl Hein & Böttcher
RECHTSANWALTSSOZietät
Buchholzallee 43 - 19370 Parchim
Tel: 03871 / 422 960
03871 / 267 267
03871 / 632 071
Fax: 03871 / 632 068

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

info@anwaltshaus-parchim.de

VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Belehrung nach § 49b BRAO und über Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Der Auftraggeber wurde vor der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 49b Abs. 5 BRAO hingewiesen. Diese lautet: "Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen."

- Der Auftraggeber ist von dem Rechtsanwalt vor Auftragserteilung darauf worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwaltssozietät Bonßdorf Degen Stahl Hein & Böttcher in dieser Angelegenheit nach dem **Gegenstandswert** und den sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Gebühren richten. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.
- Der Auftraggeber ist von dem Rechtsanwalt vor Auftragserteilung darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren der Rechtsanwaltssozietät Bonßdorf Degen Stahl Hein & Böttcher in dieser Angelegenheit nicht nach dem Gegenstandswert richten, sondern nach **Rahmengebühren**. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die vorgenannte Belehrung.

Der Auftraggeber wurde vom Rechtsanwalt über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe belehrt. Der Auftraggeber bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)